



SCHWEIZERISCHER CHOW CHOW CLUB (SCCC)

ZUCHT- und EINTRAGUNGSREGLEMENT (ZER)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Clubs für Chow Chow zum Zucht und Eintragungsreglement in das Schweizerische Hundestammbuch der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft ZER-SHSB-SKG.

.....

1. Einleitung

Der im Jahr 1944 gegründete Schweizerische Chow Chow Club (SCCC) fördert die Reinzucht des Chow Chow (nachfolgend nur noch mit Chow bezeichnet). Als Vereinigung der Besitzer, Liebhaber und Züchter dieser Rasse ist es sein Bestreben, Hunde zu züchten, die nicht nur dem Standard entsprechen, sondern auch die Anforderung erfüllen, welche an einen ausgesprochenen Familienhund gestellt werden. Dazu gehört auch die Aufgabe, züchterische Übertreibungen oder gewisse Modeströmungen, welche der Rasse Schaden zufügen, zu vermeiden. Diese Ziele können nur durch eine sorgfältige Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen erreicht werden. Es ist notwendig, dass sich die Züchter über den Standard und die bestehenden Zuchtbestimmungen gründlich informieren und sich um eine Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Zuchtorganen des Clubs bemühen.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. (Mitglieder des SCCC können das ZER beim Zuchtwart beziehen). Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter mit, von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse Chow Chow, gleichgültig, ob sie dem Schweizerischen Chow Chow Club als Mitglied angehören oder nicht.

3. Körbestimmungen

3.1 Voraussetzungen für die Zuchtverwendung

Chows, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard No 205 der Fédération Cynologique Internationale (FCI) in hohem Grade entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

3.2 Die Ankörung

Die Ankörung ist für alle Chows, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

Rüden und Hündinnen müssen vorgängig an einer CAC oder CACIB Ausstellung in der Schweiz oder im Ausland ab der Jugendklasse einmal die Mindestnote „sehr gut“ erhalten haben. Die Kopie des Richterberichtes ist der Anmeldung zur Ankörungen beizulegen und das Original ist an der Ankörung vorzuweisen.

Rüden und Hündinnen müssen bei der Ankörung mindestens 12 Monate alt sein. Mindestalter für die Zuchtverwendung einer Hündin ist 15 Monate. Mindestalter für die Zuchtverwendung eines Rüden ist 12 Monate.

Es muss ein HD-Attest (Auswertung der Röntgenbilder durch eines der Tierspitäler Zürich oder Bern) vorliegen. Es werden nur Hunde mit einem Befund bis höchstens Grad C zugelassen. Das Mindestalter für die Röntgenaufnahmen ist 12 Monate. Vor dem HD-Röntgen muss der Hund eindeutig durch Microchip (s. Art. 4.19) gekennzeichnet sein. Ausländische HD-Atteste werden anerkannt, sofern die Röntgenaufnahmen von einer FCI anerkannten Stelle ausgewertet wurden.

Es werden nur gesunde Hunde zur Ankörung zugelassen; hitzige Hündinnen können, nach Absprache mit dem Zuchtwart, ebenfalls begutachtet werden.

Aus dem Ausland importierte Chows müssen vor der Ankörung unter dem rechtmässigen Besitzer ins SHSB eingetragen werden.

Es werden jährlich mindestens zwei offizielle Ankörungen, je eine pro Halbjahr durchgeführt. Sie müssen mindestens vier Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Zusätzliche Einzelankörungen sind nur in begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch hin an den Zuchtwart möglich. Sie müssen nach den gleichen Richtlinien wie offizielle Ankörungen durchgeführt werden. Die Ankörung besteht aus der Exterieurprüfung, basierend auf dem FCI-Standard No 205, und einer Beurteilung des Wesens und des Verhaltens.

3.3 Zuchtausschlussgründe

Als zuchtausschliessende Gründe gelten das Vorhandensein von Erbkrankheiten, erhebliche Abweichungen vom FCI-Standard, die die Formwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen.

Bei Verdacht auf Vorliegen von Erbkrankheiten, welche nur durch eine tierärztliche Untersuchung festgestellt werden können, wird das Tier zurückgestellt. Nach Vorliegen des ärztlichen Befundes kann es wieder vorgeführt werden.

Zuchtausschliessende Fehler sind:

a) Gesundheitliche Fehler

Hüftgelenkdysplasie (HD) über Grad C; Ellenbogendysplasie (ED), wenn verlangt, über Grad 1; Entropium: Ektropium; ein- oder beidseitigem Kryptorchismus; andere vererbte Krankheiten und Beeinträchtigungen.

b.) Wesenfehler

Aggressivität oder Ängstlichkeit

c.) Exterieurfehler

Untergrösse und Übergrösse, nicht aufrecht stehende oder gekippte Ohren, ungenügende Pigmentierung von Zunge, Rachen, und Nase, helle Augen, Rück- oder Vorbiss, das Fehlen von insgesamt mehr als 4 (vier) Zähnen (P1, P2, P3 unten, M3). Fehlt einem ansonsten vorzüglichen Hund (Exterieur, Wesen, Gesundheit) ein einzelner anderer Zahn oder hat er ein Zangengebiss, kann er in Ausnahmefällen trotzdem zur Zucht zugelassen werden.

Nicht auf dem Rücken getragene Rute, fleckiges oder geschecktes Haarkleid, stark gewinkelte oder kuhhessige Hinterhand, sichtbar nach vorne durchgebogene Sprunggelenke. Hunde, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, ausgenommen Art. 4.15 des SCCC Zuchtreglement, dürfen nicht zur Ankörung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.

3.4 Formalitäten bei der Ankörung

Als Körrichter amtiert ein vom Vorstand bestimmter Rasserichter des SCCC, oder ein Gruppenrichter der SKG.

Die Gründe für die Ankörung, die Nichtankörung oder die Zurückstellung werden durch einen schriftliche Körperbericht belegt, der vom Körrichter unterzeichnet wird. Das Original wird dem Hundebesitzer auf dem Platz ausgehändigt. Eine Kopie bleibt beim Zuchtwart.

3.5 Die Formulierung des Körperberichtes

Im Körperbericht werden die Entscheide wie folgt festgehalten: **ANGEKOERT – NICHT ANGEKOERT – ZURUECKGESTELLT**. Rüden werden grundsätzlich auf Lebensdauer angekört. Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag). Zurückgestellt werden Hunde, die hinsichtlich Exterieur und/oder wesensmässig noch nicht fertig entwickelt sind oder sich momentan in schlechter Kondition befinden. Sie können ein zweites (und letztes) Mal an einer späteren Ankörung vorgeführt werden.

Der definitive Körentscheid wird durch den Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, negative Entscheide erst nach Ablauf der Rekursfrist.

3.6 Importhunde

Im Ausland bereits angekört und in die Schweiz eingeführte Hunde müssen zuerst ins SHSB eingetragen und durch den SCCC angekört werden.

Nachkommen einer tragenden importierten Hündin werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elternteile eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und den Zuchtbestimmungen des betreffenden Landes entsprechen. Vor der weiteren Zuchtverwendung muss die Ankorung des SCCC bestehen.

3.7 Aberkennung der Zuchtzulassung (Abkörung)

Einem Zuchthund kann vom Vorstand die Zuchtzulassung nachträglich wieder aberkannt werden, wenn nachgewiesenermassen gehäuft zuchtausschliessende Fehler (hinsichtlich Wesen und/oder Formwert) festgestellt werden oder Krankheiten vererbt werden oder wenn bei ihm selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann. Der Vorstand ist befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen.

Wird bei einem in der Zucht stehenden Hund ein zuchtausschliessender Fehler oder eine vererbte Krankheit festgestellt, so darf der Hund ab sofort nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abkörverfahren noch nicht eingeleitet oder nicht abgeschlossen ist. Der Eigentümer kann diesen freiwillig aus der Zucht nehmen, hat dies dem Zuchtwart des SCCC jedoch mit Angabe des Grundes zu melden und die Original-Abstammungsurkunde einzusenden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid über eine allfällige Aberkennung der Zuchtzulassung in jedem Falle anzuhören. Der Entscheid des Vorstands ist diesem schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

4. Zuchtbestimmungen

4.1 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und von der ordnungsgemässigen Ankorung zu vergewissern.

(Vermerk in Abstammungsurkunde, ggf. Körbescheinigung)

4.2 Bestimmung für die Paarung mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern

Ausländische Deckrüden dürfen grundsätzlich nur verwendet werden, wenn der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. HD/ED SCCC Vorschriften müssen erfüllt werden.

Deckrüden, die vom SCCC als „nicht angekört“ erklärt wurden oder nachträglich von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, dürfen nicht als Zuchtpartner von in der Schweiz stehenden Hündinnen verwendet werden.

4.3 Paarungsbestimmungen betreffend HD

Hunde mit Hüftgelenksdysplasie Grad C dürfen nur mit Hunden mit HD A gepaart werden.

4.4 Inzestpaarung

Paarung zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Vollgeschwistern sind nur gestattet, wenn der Vorstand vorgänglich schriftlich benachrichtigt wird. Das Vorhaben ist zu begründen. Die Zuchtpartner dürfen nicht aus Linien stammen, die überdurchschnittlich mit Fehlern, Krankheiten oder Defekten belastet sind. Der Vorstand ist unaufgefordert über den Verlauf der Geburt und der Aufzuchtperiode sowie zur gegebenen Zeit über das Ergebnis der Paarung hinsichtlich Exterieur, Gesundheit und Wesen der Nachkommen zu informieren.

4.5 Künstliche Besamung

Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt das internationale Zuchtreglement der FCI.

4.6 Verpflichtungen

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartnern durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie der Deckbescheinigung muss spätestens innert zehn Tagen nach dem Deckdatum des Zuchtwart zugestellt werden.

4.7 Der Wurf

Mit einer Hündin dürfen pro zwei Kalenderjahre höchstens zwei Würfe gezüchtet werden (das Wurfdatum ist massgebend). Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt ab dem 50. Trächtigkeitstag, auch wenn die Welpen tot geboren wurden, oder nicht aufgezogen resp. nicht ins SHSB eingetragen werden. (z.B. Mischlingswurf).

Jeder gefallene Wurf muss dem Rasseclub und der STV gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

4.8 Welpenzahl pro Wurf

Es dürfen in der Regel alle gesunden, kräftigen Welpen ohne bereits erkennbare Defekte oder zuchtausschliessende Fehler aufgezogen werden. Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, sind innert spätestens fünf Tagen tierschutzgerecht zu töten.

Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen ist gemäss ZER Art. 11.14, 11.15, 11.16 an besondere Voraussetzungen und Vorschriften gebunden.

4.9 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

- a.) Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.
- b.) Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

- c.) Als Auslauf wird ein in seinem Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, mindestens während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäuerung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkünfte 10m², Ausläufe 40m².

4.10 Voraussetzungen zur Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen

Mehr als acht Welpen eines Wurfes dürfen aufgezogen werden, wenn der Club die Zuchtstätte vorgängig kontrolliert und auf einem Kontrollbericht bestätigt hat, dass der Züchter über die nötigen Einrichtungen, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht zu betreuen. Massstab sind die Haltungsbedingungen, wie sie in dem Artikel 7 „Grüne Weisungen“ der SKG beschrieben sind.

Die Prüfung einer Zuchtstätte hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufzucht von grossen Würfen mit mehr als acht Welpen kann auf Verlangen des Züchters anlässlich einer regulären Kontrolle durch den Rasseclub vorgenommen werden. Der Kontrolleur der SCCC vermerkt das Ergebnis auf dem Kontrollbericht wie folgt: „Zur Aufzucht von mehr als acht Welpen geeignet“ bzw. „...nicht geeignet“.

Züchter, deren Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vom SCCC noch nie kontrolliert worden sind, haben vor der ersten Belegung einer Hündin eine Vorkontrolle durch den

Zuchtwart zu beantragen. Die Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichts ist den Wurfmeldeunterlagen an die STV beizulegen.

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung ab den ersten Lebenstagen oder durch den Bezug einer Amme zu folgen.

4.11 Die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

4.12 Die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr einem Chow gleichen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfällig eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Partnern regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

4.13 Meldepflicht und Kontrolle

Würfe von mehr als acht Welpen sind dem Zuchtwart in jedem Fall innerhalb von spätestens drei Tagen zu melden.

Bei jedem Wurf von mehr als acht Welpen wird innerhalb der drei ersten Lebenswochen eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Gegebenenfalls werden die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme kontrolliert.

Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung (Formular der SKG) beizulegen.

4.14 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen ist der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens acht Monaten zu gewähren.
(Wurfdatum bis nächstes Deckdatum).

4.15 Kleine operative Eingriffe

Afterkrallen sind den Welpen zwischen dem zweiten und dem vierten Tag durch den Tierarzt entfernen zu lassen.

4.16 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Züchter, deren Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vom SCCC noch nie kontrolliert worden sind, haben vor der ersten Belegung einer Hündin eine Vorkontrolle durch den Zuchtwart zu beantragen. Die Kopien des Zuchtstättenvorkontrollberichts ist den Wurfmeldeunterlagen an die STV beizulegen. Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr vom Zuchtwart oder seinem Stellvertreter (ausgebildeter Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur) im Zeitpunkt eines Wurfes hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Der Züchter muss dem Kontrolleur Zutritt zu allen Hunden und Einsicht ins SKG-Zwingerbuch zu gewähren. Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen. Grundlage ist ein Kontrollformular des SCCC, das bei jeder Kontrolle vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet werden muss. Der Züchter erhält davon eine Kopie, Würfe mit mehr als acht Welpen müssen in jedem Falle mindestens zweimal kontrolliert werden. Zuchtstätten die das „Goldene Gütezeichen der SKG“ besitzen und bereits regelmässig im Rahmen des „Goldenen Gütezeichens der SKG“ kontrolliert werden, sowie Zuchtstätten, in denen weitere Rassen gezüchtet und die deshalb regelmässig von einem Rasseclub kontrolliert werden, können vom Zuchtwart ganz oder teilweise befreit werden.

4.17 Alter der Welpen bei Abgabe

Die Welpen dürfen erst nach regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden.

4.18 Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

4.19 Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip

Die Kennzeichnung aller Welpen mittels Microchip ist obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders kann durch einen Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der ersten Impfung. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen. Sie wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen (z.B. Datamars, Indexel). Die Bestimmungen der ANIS und der SKG müssen eingehalten werden. Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die erfolgte Kennzeichnung mit Microchip und über ihre Registrierung beim ANIS zu unterrichten und die Formulare des ANIS auszuhändigen.

Abstammungsurkunde, Impfpass und ANIS-Formular sind dem Eigentümer unentgeltlich mitzugeben. Der Club-Vorstand beschafft sich für den SCCC ein Microchip-Lesegerät, und ist für die Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Gerätes verantwortlich.

5. Auswärtige Aufzucht

5.1 Aufzucht

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des „ZER“ Art. 8.

5.2 Beanstandungen von Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Für Mängel, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist angesetzt und gegebenenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird beim AAZ der SKG ein Antrag auf Sanktionen eingereicht. Nötigenfalls, gegen Bezahlung der Spesen, kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

6. Abstammungskontrolle

Besteht aufgrund eines Antrages des SCCC oder Wahrnehmung der STV ein begründeter Verdacht, dass die Abstammung von Würfen oder erwachsenen Hunden nicht den Angaben auf der Abstammungsurkunde oder der Wurfmeldung entsprechen, kann der AAZ eine DNA-Analyse anordnen.

Der betroffene Züchter und der Rüdenbesitzer sind verpflichtet, die angeordnete DNA-Analyse zu ermöglichen. Wird die Vornahme der Analyse verweigert, können Sanktionen beantragt werden.

Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Ergebnis der Untersuchung.

Vom Antragsteller kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

7. Administrative Verpflichtungen des Züchters

Einsendung der Deckbescheinigung

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formulare der SKG) innert vier Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden: Original der Deckbescheinigung, Original der Abstammungsurkunde der Mutterhündin, Mitgliederausweis des SCCC oder einer anderen SKG-Sektion (sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden), Liste der schon bekannten Eigentümer der Welpen und ev. erreichte Champion-Titel den Eltern. Bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, HD-Attest; wenn vorhanden ED-Attest und Kopie des Körausweises.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformulare unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Berichtigung und Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

8. Administrative Verpflichtungen des Zuchtwartes

Auf dem Wurfmeldeformular bestätigt der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter mit Stempel und Unterschrift, dass er es kontrolliert und auf seine Richtigkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit geprüft hat und dass die Zuchtstätte regelmässig vom SCCC kontrolliert wird. Er ist verantwortlich für die speditive Weiterleitung innert 6 Wochen ab Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG. Zu den weiteren Verpflichtungen des Zuchtwartes gehören, dass er laufend der Stammbuchverwaltung die angehörten Tiere meldet. Gleichzeitig erfolgt die Meldung der vom SCCC bestimmten Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden (HD-Grad, ED-Grad wenn vorhanden, Haarfarbe: Schwarz=Sch, Rot=R, Blau=B, Rehfarben=Zimt, Crème=C, Weiss=W.)

Der Zuchtwart ist befugt, bei den HD-Kommissionen der beiden Tierspitäler, Kopien der HD-Befunde aller Chows zu verlangen.

9. Organisation / Zuständigkeit für die Ankörung

Der Zuchtwart wird von der GV des SCCC auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt und ist Mitglied des Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Er ist verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG für die Administration im Zuchtgeschehen und führt Einzelunterschrift. Der Zuchtwart-Stellvertreter wird vom Vorstand bestimmt.

10. Rekurse

Rekurse gegen definitiv negative Entscheide des Körrichters oder gegen Entscheide des Zuchtwartes können beim Präsident des Schweizerischen Chow Chow Clubs zu Händen des Vorstandes innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von 100 Franken an den SCC einzuzahlen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird. Bei Abweisung verfällt die Rekursgebühr der Clubkasse. Die am angefochtenen Erstentscheid beteiligten Personen

müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten. Der Entscheid der SCCC-Vorstands ist endgültig. Wird Rekurs gegen den Körentscheid „nicht angekört“ eingereicht, so wird der Hund- sofern nicht nachgewiesenermassen ein zuchtausschliessender Fehler vorliegt- durch Beschluss des Vorstands noch einmal zu einer Neu Beurteilung durch einen anderen Richter (in der Regel anlässlich einer offiziellen Ankörung) aufgeboten. Der Körrichter dessen Entscheid angefochten wurde, kann als Beobachter teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. veterinär-medizinische Abklärungen zu verlangen und/oder Fachleute als Berater beizuziehen. Ein Rekurs muss innert drei Monaten bearbeitet werden.

11. Formelles

Sind bei der Anwendung des bestehenden Reglements Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsteller der SKG zu Händen des Verbandsgericht Rekurs einreichen. Der angefochtene Entscheid ist zu beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Das Rekursverfahren ist ausschliesslich schriftlich.

Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzeichen Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. Ausgenommen sind Rügen, die sich gegen die Feststellungen im Formwertbericht und im Bericht über die Wesenprüfung richten.

12. Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese Reglement und/oder die Bestimmungen des ZER, siehe Artikel Nr. 15. Sanktionen ZER.

13. Gebühren

Für Ankörung, Einzelankörung, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, für Nach- und Sonderkontrollen werden vom SCCC Gebühren erhoben. Nichtmitglieder bezahlen das doppelte. Die Gebühren werden alljährlich für das kommende Jahr durch die Generalversammlung des SCCC festgesetzt.

Die Körpergebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob angekört, zurückgestellt oder nicht angekört wurde.

14. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Vorstand des SCCC von diesen Weisungen abweichende Regelungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

15. Änderung der Zucht- und Körbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen diese Zucht- und Körbestimmungen müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

16. Schlussbestimmungen

Genehmigt von der ordentlichen GV des Schweizerischen Chow Chow-Clubs vom 26. März 2006 in Wikon. Sie ersetzen alle bisherigen Zucht- und Körbestimmungen des SCCC. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Schweizerischer Chow Chow Club
Der Präsident
Paolo Gusberti

Die Zuchtwartin
Raffaella Ricci

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Zentralpräsident der SKG
Peter Rub

Präsident AAZ
Dr. Peter Lauper

Original Reglement untergeschieben.